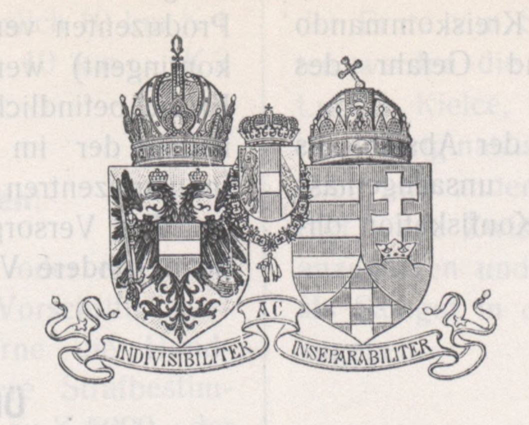


AMTSBLATT
des Kreises Jędrzejów.

№ 29. Jędrzejów, am 8. August 1916.

1.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das österr. ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 51483/16 vom 19. Juli 1916.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen, Raps und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a) das für den Herbst-und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung:

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls

dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Hinlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten besorgen.

Getreide etz. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht:

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg rückständigen Kontingentes in Barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise:

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen . . .	K 34.—
„ Roggen	„ 29.—
„ Braugerste . . .	„ 32.—
„ Futtergerste . .	„ 27.—
„ Hafer	„ 30.—
„ Mengfrucht . .	„ 27.—
„ Buchweizen . .	„ 36.—
„ Hirse	„ 36.—

Die von der Mil.- Verwaltung übernommenen Mengen werden **BAR** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität:

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Übernahmsstelle, fol-

gend bemessen wird:
bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km K 1
bei Entfernungen von mehr als 10 km K 2

§ 12.

Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000. verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

E. № 10567 ex 916.

2.

Saatgetreide.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das öst. - ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutempfänger solidarisch haftet.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Piotrków ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwtrtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6. per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu-und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind -ver

pflichtet, dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts - Gesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen Zuschlag bis 2 K pro 100 kg über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, daß dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität den an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschafts-Gesellschaften haben, ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut-Äquivalent", der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äpuivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben, bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

E. № 10928 ex 916.

3.

Ersatz von Kupfervitriol für Beizzwecke von Saatgetreide.

Alle Beizmittel gegen den Steinbrand des Weizens (Jiletia tritici Wint.) haben sich 0.1 —0.8°/₀ ige Formaldehydlösungen bewährt.

Formaldehyd ist bei der Akt. Ges. für chemische Industrie „Union", Wien VI, Getreidemarkt 7 erhältlich.

Zur Bekämpfung der Flugbrandarten kommt nur das Jensensche Heisswasserverfahren in Betracht.

Das Saatgut ist in einer 0.25°/₀ Lösung des käuflichen Formalins durch drei Stunden zu belassen und dann möglichst schnell zu zu trocknen. Vorsicht ist anzuwenden, daß die Konzentration und Dauer der Beize die angegebenen Werte nicht übersteigt, da sonst leicht Schädigung der Keimfähigkeit eintritt.

E. № 10365 ex 916.

4.

Verkehr mit Raps.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. W. A. Nr. 48524/16 vom 7. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (V. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) hat das Militärgeneralgouvernement angeordnet:

1.

Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr mit diesem Artikel ist untersagt.

2.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3.

Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4.

Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916—K 65—, nach dem 15. August 1916 K 55 per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu K 10 per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5.

Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6.

Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando in Gemäßheit des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8.

Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

5.

Gemüsesamen-Produktion.

Die Beschaffung der nötigen Mengen von Gemüsesamen aus dem Hinterlande war beim Frühjahrsanbau mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Um diesem Übelstande für das nächste Jahr vorzubeugen, haben alle Landwirte dafür zu sorgen, daß möglichst viel Gemüsesamen im Kreise produziert wird. In erster Linie ist die Produktion genügender Mengen von Zwiebelsamen und Stecklingen von größter Wichtigkeit.

E. № 10489 ex 916.

6.

Sammeln von Brennesseln.

Als Ersatz für die Baumwolle, deren Zufuhr gegenwärtig unterbunden ist, kann auch aus der gemeinen Brennessel eine vorzügliche Ersatzfaser gewonnen werden.

In der Rinde des Nesselstengels befinden sich lange Fasern, die denen des Flachses vergleichbar sind und diese sollen gerade gewonnen werden. Je länger der Stengel ist, desto mehr solcher Fasern wird er haben, je schlanker und unverzweigter und gertenartig hochgewachsen er ist, desto leichter werden die Fasern zu gewinnen sein. Daher schneidet man die Nesselstengel möglichst nahe der Erde ab.

Weil seit heute die Nessel eine Nutzpflanze ist, muss man sie schonen, darf sie also nicht aus dem Boden herausreißen, weil man dadurch die Wurzeln und unterirdischen Ausläufer, die stets neue Triebe liefern, vernichtet. Nesseln werden also geschnitten, und nicht gerauft.

Zum Nesselschnitte sind Sicheln besonders geeignet.

Frische Nesseln in grossen Massen, aufeinander gehäuft, erwärmen sich in 2 bis 3 Tagen, wobei es zur Zerstörung der Faser kommt, wodurch die Nesseln für die Fasergewinnung völlig wertlos werden. Auch längeres Liegen im Nassen schädigt die wertvollen Nesselfasern. Daher muss Anhäufen im frischen Zustand und Nässe vermieden werden.

Die Nesselstengel müssen recht luftig kreuzweise über einander gelegt, entweder in luftigen gedeckten Räumen 7 bis 10 Tage

rauschtrocken, oder im Sonnenschein und in Wärme getrocknet werden.

Dort, wo luftige Trockenräume verwendet werden, wird man diese direkt zum Aufstappeln der Vorräte verwenden können. Da rauschtrockene Nesseln, auch hochgestappelt, nicht mehr faulen, wenn sie trocken aufbewahrt werden, kann man irgend welche trockene, nicht dumpfige Räume zur Anhäufung der Vorräte verwenden.

Sämtliche Nesseln weren nach dem Schnitt einen Tag anwelken gelassen, dann durch Abstreifen von den Blättern befreit und Stengel und Blätter getrennt getrocknet.

Der Bevölkerung werden für 100 kg getrockneter Nesselstengel 6 und für 100 kg trockener Nesselblätter weitere 6 K vom Kreiskommando bezahlt.

Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann (Lehrer, Pfarrer u. dgl.) bestellt werden, welcher für seine Arbeit bei der Nesselsammlung 2 K für 100 kg eingelieferter Stengel oder Blätter erhält.

Die Ablieferung der getrockneten Brennesseln und deren Blätter hat ceim Kreiskommando (russische Kirche in Jędrzejów) jeden Donnerstag zu erfolgen.

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Gemeinde-Wojts verantwortlich, welche mit Zuhilfenahme der Gemeindesekretäre und der Lehrer diese Aktion des Sammelns in ihren Gemeinden intensiv einzuleiten und durchzuführen haben.

E. Nr. 9003 ex 916.

7.

Arbeitsvermittlungsämter.

Laut Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28936/ P. vom 5. Juni 1916 und M. V. Nr. 37845/ P. vom 27. Juni 1916 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Regelung des Arbeitsmarktes im Okkupationsgebiete Polen am Sitze jedes Kreiskommandos ein „Kreisarbeitsvermittlungsamt“ und beim k. u. k Militärgeneralgouvernement das „Zentralarbeitsvermittlungsamt“ mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Zu diesem Zwecke hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung vom 6. Juni 1916 E. Nr. 37595 folgendes angeordnet:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. M. G. G.

Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupatiousgebiet besteht beim M. G. G. ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt. Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen. Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung nur Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern. Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer, sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete

verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte. Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, welche beim Hauspersonale 1 K pro 1 Person und bei allen anderen Arbeitskategorien 5 K pro 1 Person beträgt.

Die Gebühr ist vom Arbeitsgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter zu entrichten.

Von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind Militär-und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden, befreit.

Gebührenbestimmungen gelten bis auf Widerruf. Die Gebühren dienen zur Deckung der Erhaltungskosten der Arbeitsvermittlungsämter.

E. № 10369 ex 916.

8.

Beschlagnahme von Metall und Erzmengen.

Über Befehl des k. u. M. G. G. E. Nr. 34027/16 werden alle noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen, insoferne dieselben nicht für **bereits in Betrieb** gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind, für die k. u. k. Militärverwaltung **mit Beschlag belegt**, dürfen daher ohne besondere Bewilligung aus dem Kreise Jędrzejów **nicht** ausgeführt werden.

Jene Vorräte, welche für die bereits in Betrieb gesetzten Anlagen belassen werden, dürfen aber tatsächlich nur für diese Betriebe verwendet werden. Sollten die betreffenden Firmen sie für den eigenen Bedarf nicht benötigen, so sind sie ebenfalls beschlagnahmt und sind die betreffenden Firmen verpflichtet, die nicht benötigte Menge ungesäumt nach Qualität und Menge dem Kreiskommando anzumelden.

Übertretungen werden strenge bestraft.

E. № 8392 ex 916.

9.

Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlaugen.

Mit Erlass E. Nr. 32348/16 hat das k. u. k. M. G. G, alle Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlaugen als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt.

Demnach sind bis 20. d. Mts. dem Gewerbereferate des Kreiskommandos alle Vorräte zu melden und den Eigentümern solcher Vorräte jede anderweitige Verfügung über dieselben verboten.

Wer sich einer Übertretung obiger Verordnung schuldig macht, wird im Sinne der A. O. K. Verordnung vom 19. August 1915 Verordnung Nr. 30 vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ausserdem wird über die Ware der Verfall ausgesprochen.

E. Nr. 9864 ex 916.

10.

Beschädigung von Bahnanlagen.

Es wird zum wiederholten Male in Erinnerung gebracht, daß das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, allen Unberufenen strengstens untersagt ist. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus- da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde - und

Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um die Gefährdung der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, daß die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jederman ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden neben den eigentlichen Schuldtragenden auch die in einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

R. E. № 664 ex 916.

11.

Radfahren.

Jm Sinne des M. G. G Befehles Nr. 8324/IX. präs. vom 25. Juli ist das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres verboten.

Das Kreiskommando kann ausnahmsweise zuverlässigen Personen eine Legitimation zum Radfahren im Bereiche des Kreises ausstellen.

Solche Legitimation hat unbedingt eine abgestempelte Photografie und die Personalien des Radfahrers zu enthalten, wie auch eine genaue Beschreibung des Rades, seine Marke, und die zum Fahren bewilligte Route.

Die Übertretung wird bestraft. Die Inkraftsetzung geschieht mit dem Tage der Verlautbarung.

R. № 709 ex 916.

12.

Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelgeschäften.

Da in den Lebensmittelgeschäften (Fleischhauer, Selcher u. s. w.) die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird, ordnet das k. u. k. Kreiskommando folgendes an:

1) Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weisse Schürzen und gewaschene Hände haben.

2) Selchwaren, Wurst Speck, Zucker, Backwerk sind stets unter Glasglocken, oder in mit Deckeln versehenen Behältern zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

3) Die Wagschalen müssen stets blank geputzt sein, die Tischplatte im Geschäftslokale soll mit einem wasserdichten leicht waschbaren lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein.

4) Nahrungsmittel, namentlich jene, welche ohne vorhergehende Zubereitung verzehrt werden (Butter, Fette, Selchwaren u. a.) müssen in reines Papier eingepackt an die Käufer abgegeben werden (also nicht in altes beschriebenes Papier oder Zeitungen).

5) Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen, Läden und Märkten zum Verkaufe anbieten.

6) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend publiziert werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, sowie allen Einwohnern bekannt wird.

Die k. u. k. Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter und genau zu beaufsichtigen und diesfällige Unterlassungen sofort behufs strenger Bestrafuug der unsauberen Geschäftsleute dem Kreiskommando zu melden.

13.

Verbot der Pferdemärkte und des Pferdehandels im Umherziehen innerhalb des Kreises Jędrzejów.

Tierseuchen, insbesondere Räude und Rotz bei Pferden nehmen in erschreckendem Maße immmer mehr und mehr zu.

Der Grund liegt in der Verheimlichung von Krankheiten einerseits und im Ein—und Verkauf von kranken Pferden auf den Märkten, sowie im Hausierwege andererseits.

Infolgedessen wurden bis auf Widerruf die Pferdemärkte im ganze Kreise Jędrzejów verboten und der Pferdehandel im Hausierwege untersagt. Übertretungen werden strenge bestraft.

Die Befolgung dieser Anordnung haben die Gendarmerie, die Finanzwache und die Gemeindeämter zu überwachen.

E. Nr. 10526 ex 916.

14

Belehrung über ansteckende Tierkrankheiten.

Alle Krankheiten der Tiere, die auf andere Tiere oder auch auf den Menschen übertragen werden können, bezeichnet man als „ansteckende Krankheiten“ oder „Seuchen“.

Zu den an häufigsten vorkommenden ansteckenden Pferdekrankheiten und die im Sinne der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften anzeigepflichtig sind, werden gezählt: der Rotz, die Räude die Beschälseuche, der Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen und der Milzbrand.

1) Die Rotzkrankheit ist eine äusserst gefährliche, höchst ansteckende Krankheit der Pferde und aller Einhufer (Esel, Maultier und Maulesel). Rinder sind für Rotz nicht empfänglich. Hingegen ist die Rotzkrankheit sehr leicht auf den Menschen übertragbar. Je nach der Lokalisation der Rotzkrankheit in inneren oder äusseren Organen unterscheidet man drei Hauptformen: den Nasenrotz, den Lungenrotz, und den Hautrotz oder Wurm:

a) der Nasenrotz hat seinen Sitz auf der Schleimhaut der Nase.

Hiebei besteht ein anfangs dünner und schleimiger, später dichterer grünlichgelber, klebriger, häufig missfarbiger Ausfluß, mit Blut gemischt, der zumeist einseitig auftritt. Auf der Schleimhaut der Nasenhöhle bilden sich kleine, graugelbe, glänzende Knötchen, die durchbrechen und Geschwüre bilden.

An der gleichen Seite im Kehlgange findet man eine walnuß- bis hühnereigrosse, anfangs leicht schmerzhafte, später schmerzlose, wenig oder gar nicht bewegliche Geschwulst.

b) Häufig kommt der Rotz zuerst in den Lungen, der Luftröhre nnd im Kehlkopf vor. Solche Tiere zeigen sehr schweres Atmen, einen trockenen dumpfen Husten und zunehmende Abmagerung. Nach Monaten erst treten die Erscheinungen des Nasen-oder Hautrotzes hiezu.

c) Beim Hautrotz (Wurm) bilden sich an der Körperoberfläche (Lieblingsstellen sind die Extremitäten, die Schulter, die Brust und der Unterbauch) erbsen-bis walnußgroße Knoten oder Beulen, die zum Teile wieder verschwinden können, aber gewöhnlich durchbrechen, so daß auf der Haut Geschwüre entstehen. Zwischen den Beulen und Geschwüren sind strangförmige Anschwellungen zu sehen. Oft schwillt einer von den beiden Hinterfüssen an, an dem sich die beschriebenen Beulen und Geschwüre entwickeln. Dazu treten auch ödematöse und phlegmonöse Anschwellungen der Extremitäten, des Unterbauches und der Unterbrust. Bei lang andauernder Rotzkrankheit magern die Tiere ab, das Haar wird matt und glanzlos, bis schließlich die Tiere infolge Erschöpfung zugrunde gehen. Häufig tritt der Rotz mit heftigen Fiebererscheinungen auf.

Rotzkranke oder rotzverdächtige Tiere sind sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen und bis zum Eintreffen des Amtstierarztes getrennt zu warten und zu pflegen.

Die Ansteckung erfolgt durch kranke Pferde und durch Zwischenträger; besonders durch gemeinsames Tränken und Füttern. Der Rotz ist auf den Menschen übertragbar. Es muss haher verhütet werden, daß rotzige und rotzverdächtige Pferde den Nasenausfluß einem Menschen ins Gesicht prusten, ferner daß die Decken von solchen Pferden für Menschen verwendet werden. Das Wartepersonal darf keine Verletzungen haben, dasselbe ist ferner zu belehren, daß mit unreinen Händen Auge, Nase und Mund nicht berührt werden dürfen und daß nach jeder Arbeit bei solchen Pferden die Hände gereinigt werden müssen. Sollten Menschen rotzverdächtige Erscheinungen zeigen, so ist das ebenfalls sofort zu melden.

2) Die Räude, auch Krätze, Schäbe genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit. Die Ansteckung geschieht durch kranke Pferde, Wärter, Putzzeug, Stallgeräte, Streu, Geschirr und dergleichen. Zwischen der Ansteckung und dem Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht eine Zeit von zwei bis vier oder mehr Wochen. An den frisch erkrankten Hautstellen (am Kopf, Hals, an der Schulter oder an den Füssen) entstehen Knötchen, Bläschen

und Pusteln, die sich mit einer Kruste bedekken. Diese ersten Veränderungen an der Haut bleiben vielfach unsichtbar, sie lassen sich aber durch Betasten der Hautoberfläche nachweisen. Später beginnen die Haare an diesen Stellen auszufallen. Besonders auffällig ist der Juckreiz der erkrankten Tiere, der dieselben veranlasst, sich zu reiben und die kranken Hautstellen zu benagen. Im weiteren Verlaufe der Räude fallen die Haare an grösseren Stellen aus, die Haut bedeckt sich mit Schuppen, Krusten und Borken, sie wird schrundig, rissig und legt sich in Falten; infolge des Reibens entstehen Substanzverluste und Wunden. Bei grösserer Ausdehnung der Räude magern die Tiere ab und können sogar zugrundgehen.

Jeder Hautausschlag, mit Haarausfall und Juckreiz verbunden, muss den Verdacht auf Räude erwecken. Solche Pferde sind gesondert zu halten, das Geschirr, Putzzeug und die Decken dürfen unter keinen Umständen bei gesunden Tieren verwendet werden. Die Pferde müssen auch gesondert gewartet und gefüttert werden, ferner ist über die Räude, bezw. über den Räudeverdacht die Anzeige beim k. u. k. Kreiskommando zu erstatten. Die Räude kann auf den Menschen übertragen werden, weshalb Personen, welche räudekranke Pferde pflegen, auf grösste Reinlichkeit zu sehen haben. Leute mit juckenden Ausschlägen auf der Haut, sind der ärztlichen Behandlung zuzuführen.

3). Der Bläschenausschlag der Pferde und Rinder stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtsteilen dieser Tiere dar, der durch die Begattung weiterverbreitet, aber auch auf andere Weise übertragen werden kann.

Bei weiblichen Tieren treten auf der Scham kleine Bläschen und Pusteln auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwüre umwandeln, die sich häufig mit dünnen Krusten bedecken, unter denen die Heilung eintritt; aus der Scham wird mehr oder weniger reichlicher schleimiger oder eitriger Ausfluß entleert. Der Wurf und das Mittelfleisch sind bisweilen teigig geschwollen.

Bei männlichen Tieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Rute auf, es verläuft dieser Ausschlag wie bei weiblichen Tieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Anschwellung der Vorhaut bemerkbar.

Dabei besteht Juckkreiz an den Geschlechtsteilen, Harndrang und erhöhter Geschlechtstrieb. Der Verlauf dieser Erkrankung ist ein rascher und endet gewöhnlich innerhalb 3 bis 4 Wochen mit der Heilung.

Derartige Erkrankungen sind sofort zu melden. Um die Übertragung und Weiterverbreitung des Bläschenausschlages auf gesunde Tiere zu verhindern, sollen Zuchttiere vor dem Begattungsakt auf das Vorhandensein von verdächtigen Krankheitserscheinungen untersucht und Tiere, die solche zeigen, vom Belegen ausgeschlossen werden.

4). Die **Beschälseuche** der Pferde und Esel ist eine ansteckende Krankheit von chronischem Verlaufe, welche nur durch die Begattung weiter verbreitet wird. Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit. ein schleimiger oder schleimigeitriger Ausfluß aus der fleckig geröteten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche teigige Anschwellung der Scham ein. Am Eingange der Scheide treten kleine Knötchen auf, aus denen sich später Geschwüre oder kleine weisse, beziehungsweise lichtgelbe Flecken bilden; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen.

Hengste äussern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Harnen, der jedoch nur im geringen Masse abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher gerötet und geschwollen; aus derselben fliesst bisweilen ein zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Rute und zuweilen auch am Hodensacke bilden sich manchmal Knötchen, Geschwüre, beziehungsweise runde, weisse Flecken.

Nach Wochen und Monaten treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut harte, schmerzlose, ungefähr talergrosse Anschwellungen (Quaddeln) auf die langsam oder rasch wieder verschwinden und an andern Stellen aufs neue wieder entstehen, dieser Vorgang ist mit Juckreiz verbunden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hinterleibes wahrnehmbar, die Tiere schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus liegender Stellung, oder gehen auf einem oder dem anderen Fusse lahm. Die Lähmungen steigern sich immer mehr, bis die Tiere nicht mehr aufstehen können. Nicht selten sind Lähmungen anderer Körperteile, eines oder des anderen Ohres, der Ober- oder Unterlippe, der oberen Augenlider oder des Schweifes. Die Tiere magern ab und gehen zu Grunde.

Erkrankt ein Pferd unter solchen oder ähnlichen Erscheinungen, so ist dies sofort zu melden. Um die Übertragung der Beschälseu- zu verhindern, sind Zuchttiere vor dem Begattungsakte zu untersuchen und verdächtig befundene nicht zum Belegen zuzulassen.

5) Der **Milzbrand** ist eine ansteckende Krankheit, welche bei allen Tiergattungen vorkommt; charakteristisch ist das plötzliche Auf-

treten und der nach ein bis 3 Tagen zum Tode führende Verlauf.

Am häufigsten beobachtet man diese Krankheit in den Sommermonaten.

Jeder plötzlich eintretende Tod bei Tieren muss den Verdacht auf Milzbrand erwecken. Tiere, welche bisher gesund waren, stürzen plötzlich nieder und gehen nach einigen Minuten oder einigen Stunden zu Grunde. In anderen Fällen verlieren die Tiere plötzlich die Fresslust; leichte Aufblähung (bei Kühen Milchverhaltung), Schüttelfrost, Betäubung oder Aufregung, Atmungsbeschwerden, Verfärbung der Schleimhäute und blutiger Ausfluss aus Nase und After deuten auf Milzbrand. Die Krankheit dauert einige Stunden bis einige Tage. Manchmal erscheinen an verschiedenen Körperstellen difuse oder umschriebene Anschwellungen in der Haut und auf den Schleimhäuten, die am Anfang heiss und schmerzhaft, später jedoch kalt und schmerzlos sind. Die Haut an diesen Stellen geht in Brand über. Solche Anschwellungen können auch im Maul, Rachen und Kehlkopf, sowie im Mastdam hervortreten. Abhängig von der Lokalisation der Anschwellungen können verschiedene Krankheitserscheinungen, wie Atembeschwerden, Verzögerung des Harn - oder Kotabsatzes, Schlingbeschwerden u. s w. hinzutreten.

Wenn ein Tier unter solchen oder ähnlichen Erscheinungen erkrankt oder umsteht, so ist dies sofort zu melden.

15.

Schutzmaßregeln gegen Verschleppungen von Pferdeseuchen.

Zwecks Vorbeugung der weiteren Verbreitung von ansteckenden Pferdekrankheiten wird folgendes angeordnet:

Sämtliche Stallungen bei Einkehrhäusern des hiesigen Kreises müssen jeden achten Tag auf Kosten des Besitzers oder des Pächters desinfiziert (d. i. genau gereinigt und mit Kalk gestrichen) werden.

Die jetzt vorgehandenen Krippen, Leitern in den Einkehrstallungen, sowie Krippen, welche vor Brunnen sich befinden, müssen beseitigt und verbrannt werden.

Die Eigentümer von Pferden, welche sich auf Fahrt begeben, haben einen Kübel für Wasser und einen Sack für Futter mitzunehmen.

Auch soll die Desinfektion von sämtlichen Stallungen der Pferdehändler des hiesigen Kreises an jedem achten Tag stattfinden.

Gemeindevorsteher und Schultheisse haben die obige Anordnung auf landesübliche Weise zu verlautbaren, damit dieselbe zur Kenntnis aller Einwohner gelange und sind dieselben unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, darauf zu sehen, daß die herausgegebenen Anordnungen befolgt werden. Ferner haben sie ein Verzeichnis über alle Stallungen in Einkehrhöfen, sowie über solche der Pferdehändler anzulegen und in Evidenz zu halten.

Die k. u. k. Gendarmerie wird gelegentlich der öfters vorgenommenen Revisionen sich über die Durchführung der herausgegebenen Anordnung überzeugen.

Alle Übertretungen werden strengstens bestraft.

16.

Schutzzeugnisse für Zuchtvieh.

Gutsbesitzer und Landwirte, welche Rassenpferde, Rassenvieh und Rassenschweine zu Zuchtzwecken (Stiere, Hengste, Eber etc.) halten, haben diese, zwecks Ausfolgung eines Schutzzeugnisses, dem Kreiskommando (Kreistierarzt) anzumelden.

Dieses Schutzzeugnis hat den Zweck, diese Rassentiere vor der Aushebung, bzw. Zuführung zur Schlachtung zu schützen.

Anderseits aber sind die Eigentümer der mit Schutzzeugnissen versehenen Tiere verpflichtet, dieselben nur mit Bewilligung des Kreiskommandos zu verkaufen. Solche Bewilligungen werden nur dann erteilt, wenn das Tier für Zuchtzwecke verkauft wird, oder wenn ein tierärztliches Zeudnis vorliegt, daß dasselbe für weitere Zucht nicht mehr geeignet ist.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit Geldstrafen geahndet.

E. № 9863 ex 916.

17.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Ver-

zug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ m tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Ausgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt-falls dies noch nicht geschehen sein sollte-der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut in die Ausgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begießen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden —wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Im Sinne dieser Verordnung haben daher alle Gemeinden bis 20. August 1916 die Verscharrungsplätze einzurichten und dem Kreiskommando hievon zu melden. Der Verscharrungsplatz ist den Einwohnern bekannt zu geben, wobei dieselben zu belehren sind, daß das Verscharren auf einem anderen Platze streng verboten ist und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden wird. Vor Anlegung des Verscharrungsplatzes ist das Gutachten des k. u. k. Kreistierarztes einzuholen.

E. № 10564 ex 916.

18.

Konkurs.

Mit 1. September l. J. gelangen im Kreise Jędrzejów mehrere Lehrstellen zur Besetzung.

Lehrer und Lehrerinnen, die sich um diese Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche samt entsprechenden Belegen (Taufschein, letztes Schulzeugnis, Leumundszeugnis) spätestens bis 20. August l. J. beim k. u. k. Kreiskommando in Jędrzejów einzureichen.

E. № 98617 ex 916.

19.

Lehrerposten im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen. Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche Tauf-oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit und ein Sittenzeugnis beizuschließen.

E. Nr. 11208 ex 916.

20.

Steckbrief.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1). **Fiodor Timochowicz**, in Kliczew, Gouv. Mińsk geb., 32 Jahre alt, gr.-orthd., Glashüttenarbeiter von Beruf, drzt. russischer Kriegsgefangener.

Derselbe ist klein, hat dunkelblondes, lokkiges Haar, blaue Augen, blonde Augenbrauen breite stumpfe Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, keilförmiges Angesicht, spricht polnisch und russisch, hat auf der rechten Stirnseite eine Schuss- u. auf der linken Kinnseite eine Schnittwunde.

2). **Isydor Bielokopytow** in Zametlinow, Gouv. Smoleńsk geb., 26 J. alt., gr. - orthd., Landwirt vom Beruf, derzeit russischer Kriegsgefangener. Derselbe ist mittel gross, hatblondes blonde Haar blonde Augenbrauen und eben solchen Schnurrbart, blaue Augen, spitze Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, spricht nur russisch, hat als Kennzeichen an beiden Oberschenkeln je zwei und am linken Unterschenkel eine Schussnarbe.

Einer von denselben trägt schwarzen Rock und solche Weste, der zweite eine anliegende Bluse und beide tragen landesübliche blaue Mützen.

Die beiden Obgenannten waren im Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów wegen Verbrechens der Ausspähung in Untersuchungshaft und gelang es ihnen, aus demselben zu entwichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obengenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte unter gleichzeitiger Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

E. № 11125 ex 916.

21.

Aviso.

Es wird bekanntgegeben, daß die landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos der „Spółka Ziemiańska“ in Jędrzejów den Verkauf nachstehender Sorten, Kunstdünger Öl und Schmierfette übertragen hat.

a) Kalisalz 40% zum Preise von Kr. 19.—
b) Superphosphat 16% „ „ „ 28.—
per 100 kg. loko Magazin der „Spółka Ziemiańska“.
c) Maschinenöl zum Preise von Kr. 170.—
d) Wagenfett „ „ „ „ 103.—
e) Tovottefett „ „ „ „ 173.—
per 100 kg. B-tto für N-tto wobei per Faß ein Pfand von 20.— Kronen einzuzahlen ist, welches nach Rückgabe des Fasses zu retournieren ist.

Außerdem verkauft die landwirtschaftliche Abteilung für landwirtschaftliche Zwecke Benzin zum Preise von 50.— Kronen per 100 kg. B-tto für N-tto loko Magazin der „Spółka Ziemiańska“ sowie Knochenmehl zum Preise von 35.— Kronen per 100 kg. loko Getreidemagazin Jędrzejów—Bahnhof.

22.

Autobusverkehr Krakau—Kielce.

Der k. u. k. Autobusverkehr auf der Linie Krakau—Kielce wird am 31. August 1916. wegen Mangel an nötigen Gummibereifungen eingestellt.

E. № 11423 ex 916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

Lehrer und Lehrerinnen, die sich um diese Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche samt entsprechenden Belegen (Taufschein, letztes Schulzeugnis, Leumundszeugnis) spätestens bis 20. August l. J. beim k. u. k. Kreiskommando in Jedrzejów einzureichen.

E. № 9507/ ex 916.

19.

Lehrerposten im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen. Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche Tauf-oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit und ein Sittenzeugnis beizuschließen.

E. №. 11268 ex 916.

20.

Steckbrief.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1). **Fiodor Timochowicz**, in Kliczew, Gouv. Minsk geb., 32 Jahre alt, gr.-orthd., Glashüttenarbeiter von Beruf, derzt. russischer Kriegsgefangener.

Derselbe ist klein, hat dunkelblondes, lokkiges Haar, blaue Augen, blonde Augenbrauen, breite stumpfe Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, keilförmiges Angesicht, spricht polnisch und russisch, hat auf der rechten Stirnseite eine Schuss- u. auf der linken Kinnseite eine Schnittwunde.

2). **Isydor Bielokopytow** in Zamellinow, Gouv. Smolensk geb., 20 J. alt, gr.-orthd., Landwirt vom Beruf, derzeit russischer Kriegsgefangener. Derselbe ist mittel gross, hat blondes Haar, blonde Augenbrauen und eben solchen Schnurrbart, blaue Augen, spitze Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, spricht nur russisch, hat als Kennzeichen an beiden Oberschenkeln je zwei und am linken Unterschenkel eine Schussnarbe.

Einer von denselben trägt schwarzen Rock und solche Weste, der zweite eine anliegende Bluse, und beide tragen landesübliche blaue Mützen.

Die beiden Obgenannten waren im Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów wegen Verbrechens der Ausspähung in Untersuchungshaft und gelang es ihnen, aus demselben zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhalten und dem nächsten Militärgerichte unter gleichzeitiger Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

E. № 11123 ex 916.

21.

Aviso.

Es wird bekanntgegeben, daß die landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos der „Spółka Ziemiańska" in Jedrzejów den Verkauf nachstehender Sorten, Kunstdünger Öl und Schmierfette übertragen hat.

a) Kalisalz 40% zum Preise von Kr. 19.—
b) Superphosphat 18% „ „ „ „ 28.—
per 100 kg. loko Magazin der „Spółka Ziemiańska"
c) Maschinenöl zum Preise von Kr. 170.—
d) Wagenfett „ „ „ „ 103.—
e) Tovottefett „ „ „ „ 173.—
per 100 kg. B-tto für N-tto wobei per Faß ein Pfand von 20.— Kronen einzuzahlen ist, welches nach Rückgabe des Fasses zu retournieren ist.

Außerdem verkauft die landwirtschaftliche Abteilung für landwirtschaftliche Zwecke Benzin zum Preise von 50 Kronen per 100 kg. B-tto für N-tto loko Magazin der „Spółka Ziemiańska" sowie Knochenmehl zum Preise von 35.— Kronen per 100 kg. loko Getreidemagazin Jedrzejów—Bahnhof.

22.

Autobusverkehr Krakau—Kielce.

Der k. u. k. Autobusverkehr auf der Linie Krakau—Kielce wird am 31. August 1916 wegen Mangel an nötigen Gummibereifungen eingestellt.

E. № 11423 ex 916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.